

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

Stand 08.12.2014

Merkblatt für Geflügelhalter zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest (Aviäre Influenza oder Vogelgrippe)

Anzeigepflicht nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3. März 2010

Gemäß der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ist jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln und Laufvögeln verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, schriftlich anzuzeigen. Anzugeben ist auch, ob das Geflügel ausschließlich im Stall oder im Freien gehalten wird. Hierfür ist ein Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ auf der Homepage des LÜVA Nordsachsen eingestellt.

Die Anzeige hat unabhängig von der Bestandsgröße zu erfolgen. Auch Änderungen sind dem LÜVA unverzüglich mitzuteilen.

Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013

Gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest ist jeder Geflügelhalter zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen verpflichtet:

Führung eines Bestandsregisters (§2)

Jeder Geflügelhalter muss ein Bestandsregister führen, in welches alle Zu- und Abgänge von Geflügel unter Angabe von Name und Anschrift des Transportunternehmens sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers (bei Zugang) bzw. des Käufers (bei Abgang) einzutragen sind.

Falls der Bestand mehr als 100 Stück Geflügel enthält, sind die verendeten Tiere pro Werktag zu erfassen und bei Beständen ab 1000 Stück zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier.

Früherkennung (§4)

Treten in einem Geflügelbestand innerhalb von 24 Stunden Verluste von

1. mindestens mehr als 3 Tieren bei Beständen bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2% des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger (Aviäres Influenzavirus) ausschließen zu lassen.

Für Bestände, in denen ausschließlich Wassergeflügel gehalten wird, gilt:
Treten in einem Enten- oder Gänsebestand über einen Zeitraum von 4 Tagen Verluste auf, die höher sind als die dreifache übliche Sterblichkeit oder kommt es zu einer Reduzierung der üblichen Gewichtszunahme oder der Legeleistung von mehr als 5 %, so hat der Tierhalter ebenfalls unverzüglich das Vorliegen einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger durch einen Tierarzt ausschließen zu lassen.

Biosicherheit (§ 3)

Sämtliches Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das Geflügel in Berührung kommt, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren. In Freilandhaltungen dürfen die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden. Die Futterstellen müssen so eingerichtet sein, dass sie für Wildvögel nicht erreichbar sind.

Für Bestände mit **mehr als 1.000 Stück Geflügel** sind durch den Tierhalter besondere Schutzmaßnahmen entsprechend § 6 der Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen.

Den Anordnungen des LÜVA Nordsachsen zur Aufstallung von Geflügel ist unbedingt Folge zu leisten!

Aktuelle Informationen zur Klassischen Geflügelpest und zum Seuchengeschehen in Europa finden Sie auf den Seiten des Friedrich-Löffler-Instituts.

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch
Tel.: 034202-9885202 / Fax: 034202-9885210
<http://www.landkreis-nordsachsen.de/>
info@lra-nordsachsen.de